

**Aktenzeichen: 02/2018**

Bayreuth, 05. September 2018

## **Urteil**

im Verfahren

**über den Einspruch des**

**Vereins H (Einspruchsführer),  
vertreten durch den Abteilungsleiter,**

**gegen die Abweisung des Widerspruchs an den Spielleiter der Bezirksoberliga  
gegen die Ansetzung der Heimspiele gegen den Verein A und den Verein B auf  
jeweils einen Freitag**

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost hat am 05.09.2018

durch

den Vorsitzenden Johannes Kühhorn, Bayreuth,  
den Beisitzer Gerhard Eilers, Wackersdorf,  
den Beisitzer Matthias Huth, Ottensoos,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch gegen die Entscheidung des Spielleiters vom 21.08.2018  
wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein H.**

## Tatbestand

Der Einspruchsführer erhob mit Schriftsatz vom 27.08.2018 Einspruch gegen die Ablehnung seines Widerspruchs durch den für Widersprüche gemäß § 25 Abs. 3 RVStO zuständigen Spielleiter der Bezirksoberliga und forderte die Ansetzung der Spiele gegen den Verein A und den Verein B (bisher jeweils Freitag) auf jeweils einen Mittwoch, wofür er der Sportgerichtskammer jeweils zwei Termine anbot.

Zur Begründung führte der Einspruchsführer im Wesentlichen aus, er habe im Sinne der Gleichbehandlung aller Vereine beschlossen, gegen alle Vereine im Umkreis von weniger als 60 km Mittwochs um 20:00 anzutreten. Hierfür meldete er im Rahmen der Terminmeldung für die Vorrunde vier Freitagstermine, darunter die beiden Verfahrens-gegenständlichen, sowie drei Mittwochstermine, jeweils mit Spielbeginn 19:30 und wies im Kommentarfeld darauf hin, er *„möchte bitte pro Halbrunde 3 (!!)* Heimspiele unter der Woche (Mittwoch!) gegen die insgesamt übrigen 6 Vereine unter 60 km austragen“. Selbiges gilt für die Rückrunde.

Bei der Spielplanveröffentlichung Ende Juli 2018 stellte der Einspruchsführer fest, dass an einem der Freitagstermine um 19:30 ein Heimspiel gegen den Verein A angesetzt wurde sowie an einem zweiten Freitagstermin um 19:30 gegen den Verein B, beides Vereine mit einer Entfernung unter 60 km. Daraufhin wandte sich der Einspruchsführer zunächst mittels Widerspruch an den Spielleiter und bat darum, die Spiele an einem Mittwoch anzuordnen. Dieser Widerspruch wurde abgelehnt, weshalb er Einspruch beim Sportgericht erhob.

Weiter führte der Einspruchsführer aus, dass die Wettspielordnung selbst vorschreibe, Wochentagsspiele können und sollen bevorzugt angesetzt werden, wenn die Anfahrtstrecke unter 60 km liegt und jeder Verein habe ein Recht darauf, seine Heimspieltermine nach Maßgabe der WO frei zu wählen. Es sei nicht so, dass sich eine Mannschaft aussuchen könne, ob sie unter der Woche antreten wolle, es entschieden vielmehr die angegebenen Wünsche des Heimvereins. Das Argument des Spielleiters, andere Vereine hätten gemeldet, nicht unter der Woche antreten zu wollen, sei nach Ansicht des Einspruchsführers nicht relevant und könne nicht als Rechtsanspruch dieser dienen. Das Berücksichtigen dieses Wunsches sei vielmehr ein klarer Verstoß gegen die Wettspielordnung und die Neutralität des Spielleiters. Auch würden vier Vereine nie unter der Woche antreten müssen, was dem Einspruchsführer unerklärlich ist. Zwar sei er später immer bereit, falls terminlich möglich, Spielverlegungen durchzuführen, zum derzeitigen Stand möchte er aber auf die ihm zustehende eigene Auswahl seiner Heimspieltermine pochen, weshalb er sich derzeit nicht um eigenständige Verlegungen bemühen will. Die Erfüllung der Heimspielwünsche und Erstellung eines rechtmäßigen Terminplans sei alleinige Aufgabe des Spielleiters.

## Entscheidungsgründe:

### **I. Zulässigkeit**

Der Einspruch ist zulässig. Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 RVStO für Einsprüche gegen Widerspruchsentscheidungen der Fachwarte zuständig. Der Einspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt, der Nachweis über den Kostenvorschuss gleichzeitig erbracht. Die Beteiligten wurden am 29.08.2018 über die Verfahrenseröffnung und die Besetzung des Gerichts gemäß § 21 Abs. 2 RVStO informiert und gemäß § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

### **II. Begründetheit**

Der Einspruch ist unbegründet.

1. Ein Anspruch darauf, die genannten Spiele auf einen angebotenen Mittwoch zu verlegen, wie im Einspruch gefordert, besteht nicht. Es besteht in der Wettspielordnung (WO) kein Anspruch, nach dem der Einspruchsführer die Anordnung der Spiele auf die gewünschten Tage fordern kann.

a) Der Einspruchsführer kann die Anordnung nicht im Rahmen der erstmaligen Erstellung des Spielplans fordern. Die Erstellung des Spielplans richtet sich nach WO G 5.4.2. Grundlage sind der Rahmenterminplan sowie die in der offiziellen Online-Plattform eingegebenen Daten, andernfalls sollen nach Möglichkeit die Terminwünsche berücksichtigt werden, WO G 5.4.2. Hierbei hat die sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Hauptrundenspiele Vorrang, WO G 5.4.1.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich ein Anspruch auf ordnungsgemäße und ermessensfehlerfreie Spielplanerstellung unter angemessener Berücksichtigung der bei der Terminmeldung angegebenen Heimtermine. Es ergibt sich aber kein Anspruch, seine Spiele an bestimmten Tagen zu fordern.

Es wird in diesen Vorschriften weder ein Verbot der Anordnung an anderen Tagen als den Terminwünschen des Heimvereins gesetzt, noch ergibt sich ein Anspruch auf ein Heimspiel gegen einen bestimmten Verein an einen bestimmten Wochentag. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der WO G 5.4.2 selbst, als auch bei systematischem Heranziehen der WO G 5.3, der explizit nur von „*Wunsch*“terminen spricht, die vom Verein gemeldet werden. Weder der Gast- noch der Heimverein eines Spieles können auf einen bestimmten Termin beharren. Insbesondere würden im Rahmen dieser Ermessensentscheidung allenfalls Terminwünsche berücksichtigt, die bis Ablauf der Frist für Terminmeldungen vorliegen, nicht aber Terminwünsche, die erst nachträglich entstehen. Im vorliegenden Fall sind drei der vier angebotenen Ersatztermine nicht in der Terminmeldung des Einspruchsführers zu finden.

Wie der Spielleiter die Grundlagen des Spielplans zum Ausgleich bringt, liegt grundsätzlich in dessen freiem Ermessen, wobei dessen Grenzen insbesondere

durch die umliegenden Vorschriften gesetzt werden. Die Ausübung dieses Ermessens kann durch die Sportgerichtskammer nur eingeschränkt, d.h. hinsichtlich des Vorliegens von Ermessensfehlern geprüft werden.

Es liegen aber keine Fehler bei der Ermessensausübung seitens des Spielleiters vor, vor allem nicht solche, die das Ermessen auf Null reduzieren würden und so ausnahmsweise einen zwingenden Anspruch des Einspruchsführers begründen würden.

(1) Das Recht des Einspruchsführers keine Benachteiligung im Sinne der WO G 5.4.1 zu erfahren führt vorliegend nicht zu einer Ermessensreduktion. Vielmehr ist dieses Recht im vorliegenden Fall gar nicht verletzt.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass sowohl der Verein A als auch der Verein B den Wunsch geäußert haben, nicht unter der Woche antreten zu müssen. Durch die Berücksichtigung dieser Wünsche liegt keine Benachteiligung des Einspruchsführers vor. Der Einspruchsführer äußerte bei der Terminmeldung zwar, er „*möchte bitte pro Halbrunde 3 (!!) Heimspiele unter der Woche (Mittwoch!) gegen die insgesamt übrigen 6 Vereine unter 60 km austragen*“. Gleichzeitig meldete er aber mehrere Freitagstermine für mögliche Heimspiele. Der Wunsch des Einspruchsführers war hiervon ausgehend trotz der verwendeten Ausrufezeichen bei objektiver Auslegung lediglich als Bitte zu verstehen, dies zu berücksichtigen, soweit es möglich wäre. Indem der Spielleiter die entstandene Pattsituation durch Wahl der vom Einspruchsführer selbst angebotenen Freitagstermine löste, kam es zu keiner Benachteiligung des Einspruchsführers, denn der Spielleiter wählte Termine, an denen der Heimverein selbst angab, ein Spiel bestreiten zu können.

Es handelte sich daher weder um ein reines Entgegenkommen des Spielleiters an den Gastverein noch um eine Benachteiligung des Einspruchsführers oder einen Verstoß gegen die WO.

(2) Auch aus der vom Einspruchsführer vorgebrachten Regelung in der WO G 5.2, die bei der Spielplanerstellung beachtet werden muss, ergibt sich kein Anspruch. Die Regelung in der WO G 5.2 schreibt vor, dass Spiele gegen Mannschaften mit einer Entfernung bis zu 60 km auch ohne Zustimmung der Gastmannschaft an Wochenspieltagen angesetzt werden können. Die vom Einspruchsführer vorgebrachte Rechtsauffassung geht aus zwei Gründen fehl:

(a) WO G 5.2 räumt seinem Wortlaut, seinem Zweck und seiner historischen Entwicklung nach sowohl in der alten wie der neuen Fassung kein subjektives Recht für Heimvereine auf Anordnung von Heimspielterminen gegen bestimmte Vereine innerhalb des 60km Radius ein.

Bei Betrachtung der historischen Entwicklung der WO G 5.2 fällt auf, dass bei der letzten Änderung am 22.07.2018 das Wort „*bevorzugt*“ gestrichen wurde. Die amtliche Begründung vom 09.08.2018, die von einer „*lediglich textlichen Präzisierung*“ spricht, zeigt, dass es für das Legislativorgan auch vor der Änderung

trotz des Wortlauts schlichtweg keine Rolle spielte, an welchem Tag ein Spiel im 60 km-Radius stattfindet. Zweck der Regelung ist es in der alten wie der neuen Fassung, die Möglichkeit zu schaffen unter der Woche zu spielen, nicht aber, hierzu zu verpflichten.

Selbst wenn man aber dem Wortlaut der alten Fassung folgend von bevorzugter Ansetzung ausgehen würde, wäre dies bereits dem Wortsinn des Worts „bevorzugt“ folgend keine zwingende Bestimmung und damit keine Anspruchsgrundlage. Vorrangig war und ist die sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Hauptrundenspiele, WO G 5.4.1.

Die Regelung schafft dem Spielleiter in der alten wie der neuen Fassung also lediglich die Möglichkeit, im Rahmen der Spielplanerstellung andere Spieltage als Samstag oder Sonntag zu wählen, da gerade bei Vereinen mit vielen Mannschaften sonst Hallenkapazitätsprobleme entstehen würden. Gleichzeitig wird für Gastvereine ein Abwehrrecht ab bestimmter Entfernungen geschaffen.

Den Heimverein, für den es grundsätzlich keine Rolle spielt, gegen welchen Verein er antritt, muss er doch keine Fahrt auf sich nehmen, betrifft diese Regelung nur nachrangig, da ein Spiel bei ihm angeordnet werden kann. Ein Wahlrecht bezüglich des Spiels entsteht für ihn aber nicht. Weder dem Wortlaut noch dem dargestellten Zweck ist ein solches Recht des Heimvereins zu entnehmen.

(b) Auch wenn es hierauf mangels subjektiven Rechts schon gar nicht mehr ankommt, möchte die Sportgerichtskammer aufgrund der vom Einspruchsführer mehrfach angesprochenen Argumente betonen, dass die Regelung der WO G 5.2 vorliegend sowohl in der alten als auch neuen Fassung sowieso erfüllt ist. Die Regel schreibt vor, dass ein Spiel an „*einem Wochentag*“ angesetzt werden kann und setzt seines Wortlauts nach gleichzeitig Freitag als Wochentagsspieltag voraus, so beispielsweise im letzten Satz der Ausführungsbestimmungen. Hierfür ist es egal ob er verbindlicher Spieltag ist oder nicht, dies ändert an der Eigenschaft Wochentagsspieltag nichts.

b) Auch aus WO G 5.4.3 ergibt sich kein Anspruch des Einspruchsführers auf die geforderte Terminierung. Die Terminfestlegung nach WO G 5.4.3 setzt „*Einvernehmen*“ zwischen den beteiligten Vereinen voraus. Der Einspruchsführer selbst versichert, die betroffenen Gastvereine hätten dieses Einvernehmen verweigert. Sowieso erklärt der Einspruchsführer mehrfach unmissverständlich, er sehe die Angelegenheit als zwingenden Anspruch, sodass es an Einvernehmen bereits seitens des Einspruchsführers scheitert.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO. Mit Abweisung des Einspruchs ist der Verein H unterlegene Partei nach § 31 Abs. 2 RVStO.

(...)

gez.

Johannes Kühhorn  
Vorsitzender

gez.

Gerhard Eilers  
Beisitzer

gez.

Matthias Huth  
Beisitzer

(...)